

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS260015-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter
lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. M. Sarbach sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

Beschluss vom 5. Februar 2026

in Sachen

A._____,

Gesuchsteller und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt X1._____

vertreten durch Rechtsanwalt X2._____

gegen

B._____,

Gesuchs- und Beschwerdegegner

betreffend **Arrest**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes Audienz des
Bezirksgerichtes Zürich vom 7. Januar 2026 (EQ260009)**

Erwägungen:

1. Mit Urteil vom 7. Januar 2026 wies das Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich das Arrestbegehren des Beschwerdeführers gegen den Beschwerdegegner (Verarrestierung von dessen Vermögenswerten sowie weiteren Vermögensgegenständen bei der C._____AG [Bank] bis zur Arrestforderung von Fr. 274'525.50) ab (act. 5/4 = act. 4).

2.1. Mit Eingabe vom 19. Januar 2026 (Datum Poststempel) erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig (act. 5/5) Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil vom 7. Januar 2026. Er verlangte die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und die Bewilligung seines Arrestgesuchs. Eventualiter sei das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse, bezüglich der Parteientschädigung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (von derzeit 8.1%; act. 2 S. 4 f.). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1-5).

2.2. Mit Eingabe vom 27. Januar 2026 (Datum Poststempel) teilt der Beschwerdeführer mit, dass dem bei der Vorinstanz erneut eingereichten (verbesserten) Arrestbegehren stattgegeben resp. der Arrest mit Arrestbefehl vom 23. Januar 2026 bewilligt worden sei. Er ersuche daher darum, dass das Beschwerdeverfahren abgeschrieben werde (act. 6).

2.3. Zu den vom Gericht von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen gehört, dass die gesuchstellende Partei ein schutzwürdiges Interesse hat (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO, Art. 60 ZPO). Entfällt das Rechtsschutzinteresse während des Verfahrens, ist dieses als gegenstandslos abzuschreiben; fehlt das Interesse bereits bei Einreichung, so wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (BGE 136 III 497 E. 2.1). Der Beschwerdeführer macht wie gezeigt die Erteilung des verlangten Arrestbefehls durch das Bezirksgericht Zürich am 23. Januar 2026 und damit während laufendem Beschwerdeverfahren geltend. Bei dieser Ausgangslage ist sein Rechtsschutzinteresse nachträglich weggefallen, weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren abzuschreiben ist (Art. 242 ZPO).

3. Gemäss Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Das Gericht kann vom Verteilungsgrundsatz nach Art. 106 ZPO ausnahmsweise in begründeten Fällen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 ZPO), etwa wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird (lit. e). Art. 107 Abs. 1 ZPO ermöglicht einzig eine vom Grundsatz gemäss Art. 106 ZPO abweichende Kostenverteilung unter den Prozessparteien (vgl. BGE 141 III 426 E. 2.3, 428). Der Beschwerdeführer verlangt keine Kostenauflegung an den Beschwerdegegner. Das Verfahren betreffend Arrestbewilligung wird einseitig geführt (BGE 107 III 29 E. 2 und 3), weshalb eine Kostenauflegung an den Beschwerdegegner auch nicht in Frage kommt. Daneben liegt kein Fall von Art. 107 Abs. 2 ZPO vor. Es bleibt damit dabei, dass der Beschwerdeführer für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig wird. Die Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 GebV SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.00 festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 150.00 festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Einzelgericht Audienz des Bezirksgerichts Zürich, je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 274'525.50.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Würsch

versandt am:
9. Februar 2026